

Bundesministerium für Inneres
Abt. III/A/4
Herrengasse 7
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Mag^a. Marie-Christine Gehmacher-Wehle
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mag. Jakob Wurm, EMLE
Sachbearbeiter der Stabstelle Datenschutz

+43 1 521 52-302917
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.008.916

Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2024-0.271.366

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben
wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung geht davon aus, dass 300 bis 600
Verwaltungsverfahren von der DSN und allfällige Rechtsmittelverfahren geführt werden
müssen. Soweit ersichtlich, finden sich dort jedoch keinerlei Ausführungen oder
Überlegungen dazu, inwieweit das Gesetzesvorhaben personelle Ressourcen des für das
Rechtsmittelverfahren zuständige BVwG beanspruchen wird. Es wird daher gebeten, in der
WFA für eine entsprechende Aufstockung der personellen Ressourcen im BVwG Sorge zu
tragen.

Zu § 2 Abs. 3 (Anwendungsbereich):

Nach den Erläuterungen sollen von dem nach § 2 Abs. 3 von der Anwendung des Gesetzes ausgenommenen „Bereich der Gerichtsbarkeit“ auch die monokratische und kollegiale Justizverwaltung und der Straf- und Maßnahmenvollzug erfasst sein. Zumal diese Definition nicht vollständig deckungsgleich mit dem Begriff der Gerichtsbarkeit nach Art. 82ff B-VG ist, wird angeregt, diese Bereiche zusätzlich zur Gerichtsbarkeit im Gesetzestext zu ergänzen.

In den Erläuterungen sollte der Vollständigkeit halber überdies ausdrücklich klargestellt werden, dass die in § 2 Abs. 3 vorgesehene pauschale Ausnahme der „Gerichtsbarkeit“ unter Verweis auf Art. 82 ff B-VG auch die Staatsanwaltschaften umfasst.

Zu § 6 Abs. 1 (Beschwerdeverfahren):

Die Bezeichnung „Verwaltungsgericht des Bundes“ ist insoweit missverständlich, als es zwei Verwaltungsgerichte des Bundes gibt, nämlich das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und das Bundesfinanzgericht (BFG). Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, sollte – wie übrigens in den EB – auch im Gesetzestext die richtige Bezeichnung, also „Bundesverwaltungsgericht“, angeführt werden.

Zu § 22 Abs. 2 (Verwaltungsstrafverfahren):

Abs. 1 sieht für bestimmte Verstöße verwaltungsrechtliche Geldstrafen von bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 100 000 Euro vor. § 22 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs schlägt für andere, als schwerwiegender eingestufte Verstöße demgegenüber weitaus höhere Geldstrafen, nämlich solche in Höhe von bis zu 7 Millionen Euro vor. Mit dieser zweiten Strafhöhe folgt der Entwurf dem mit dem Entwurf eines NISG 2024 eingeschlagenen Weg, der ebenfalls für bestimmte Zuwiderhandlungen eine Strafhöhe von 7 Millionen Euro vorsah, bietet aber keine tiefer gehende Erklärung dafür, warum gerade dieser Betrag als Höchststrafe herangezogen werden soll. Der Sprung von der Grundstrafdrohung von 50 000 Euro bzw. der im Wiederholungsfall bereits erhöhten Strafdrohung von 100 000 Euro auf 7 Millionen Euro scheint äußerst groß und bedürfte einer näheren Begründung. Die Strafdrohung scheint weiters jedenfalls überzogen, soweit sie auch gegen natürliche Personen (§ 9 VStG) verhängt werden kann. Der Entwurf geht zudem weit über die derzeit in Geltung stehende Fassung der Strafbestimmung im NISG (§ 26) hinaus, die lediglich bis zu 50 000 Euro bzw. im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro vorschreibt.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sollte für juristische Personen nicht nur ein Festbetrag als Höchststrafe eingeführt werden, sondern auch ein umsatzbasierter Betrag,

wie das in anderen Verwaltungsstrafbestimmungen der Fall ist (§ 35 FM-GwG, § 99d BWG; vgl. dazu auch den bereits erwähnten Entwurf eines NISG 2024, der ebenfalls umsatzbasierte Sanktionshöhen enthält).

Zu § 23 (Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch Stellen der öffentlichen Verwaltung):

Nach § 22 Abs. 6 soll § 22 für Behörden und sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung nicht zur Anwendung gelangen. Die für diese vorgeschlagene Sonder-Verfassungsbestimmung des § 23 richtet sich aber nur gegen die Behörden und Stellen selbst, nicht jedoch die handelnden natürlichen Personen. Es bleibt unklar, ob für diese handelnden Personen eine Sanktionierung vorgesehen ist.

Zum Entwurf ist aus **datenschutzrechtlicher Sicht Folgendes zu bemerken:**

Voranzustellen ist, dass die Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union (insb. hinsichtlich der Umsetzung der RL (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen (RKE-RL) sowie der Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-RL), ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu § 7 (Datenverarbeitung):

Die Bestimmung des Abs. 1 Z 2, wonach der Bundesminister für Inneres ermächtigt ist, „Daten zu kritische Einrichtungen betreffende Cybersicherheitsrisiken, Cyberbedrohungen, Cybersicherheitsvorfälle, nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen, Beinahe-Sicherheitsvorfälle und Sicherheitsvorfälle“ zu verarbeiten, sollte aufgrund des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Präzisierungsgebots dahingehend konkretisiert werden, dass die Unterscheidung zwischen cyberbezogenen und nicht-cyberbezogenen Risiko- bzw. Sicherheitsfällen im Sinne der in den Erläuterungen angeführten unionsrechtlichen Vorgaben (insb. unter Verweis auf die RL (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen (RKE-RL) näher definiert wird.

Die in Abs. 5 angeordnete Speicherdauer (bezogen auf den Fall der Datenverarbeitung durch eine als nicht mehr als kritisch definierte Behörde auf der rechtlichen Grundlage eines Bescheids gem. § 11 Abs. 9 des Entwurfs) von zehn Jahren erscheint (auch vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Erläuterungen, insb. in Bezug auf die Erforderlichkeit

der Heranziehung von Daten betreffend Sicherheitsvorfällen aufbauend auf „Vorerfahrungen“) relativ lange. Die Bestimmung des Abs. 5 sollte daher nochmals kritisch geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

In Bezug auf die in Abs. 7 normierte Einschränkung der Betroffenenrechte wird angeregt zu prüfen, ob alle Voraussetzungen von Art. 23 Abs. 2 DSGVO im gegenständlichen Entwurf erfüllt sind.

Zu § 8 (Veröffentlichung von Sicherheitsvorfällen):

Die Ermächtigung des Bundesministers für Inneres, personenbezogene Kontakt- und Identitätsdaten sowie sonstige erforderliche Informationen, die mit der Meldung zu einem Sicherheitsvorfall in Zusammenhang stehen, nach Abwägung der Auswirkungen auf die Betroffenen zu veröffentlichen, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht insofern problematisch, als die Entscheidung über die Veröffentlichung personenbezogener Daten einer betroffenen Person auf den Bundesminister für Inneres übertragen wird.

Dieser ist ermächtigt, offenbar nach Durchführung einer Interessenabwägung (Geheimhaltungsinteresse betreffend personenbezogener Daten einer betroffenen Person im Verhältnis zum öffentlichen Interesse an deren Veröffentlichung), über die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einem Sicherheitsvorfall zu entscheiden, was – insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung von „sensiblen“ personenbezogenen Identitätsdaten im Sinne Art. 9 DSGVO – einen schwerwiegenden datenschutzrechtlichen Eingriff darstellt. Daher wird eine (weitere) Präzisierung dieser Bestimmung im Lichte der unionsrechtlichen Vorgaben vorgeschlagen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet

10. Januar 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt

